



0

BROSCHÜRE

NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ERLÄUTERUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN	3
1.	EINLEITUNG.....	3
2.	DIE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN	4
2.1.	NACHHALTIGKEIT ENTSPRECHEND DER TAXONOMIEVERORDNUNG	4
2.2.	NACHHALTIGKEIT ENTSPRECHEND DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG.....	6
2.3.	NACHHALTIGKEIT DURCH BERÜCKSICHTIGUNG VON PAIS	8
3.	IHRE ENTSCHEIDUNG.....	10
II.	IHRE KUNDENANGABEN GEM. ERHEBUNGSBOGEN	11
III.	IHRE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN	11

BROSCHÜRE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

I. ERLÄUTERUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

1. EINLEITUNG

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die Europäische Union auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht nehmen.



The Global Goals; Photo: www.globalgoals.org;

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort „ESG“ geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie, der sozialen Gerechtigkeit und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (Good Governance) dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet Institute, bei ihren Kunden deren Präferenzen zu Fragen der Nachhaltigkeit abzufragen. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung eines Kunden, ob

und inwieweit er Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, in seiner Vermögensanlage berücksichtigen will. Dazu sieht Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2017/565 mehrere Alternativen vor. Wir erlauben uns, Ihnen die zur Auswahl stehenden Nachhaltigkeitspräferenzen nachfolgend zu erläutern.

2. DIE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

Der europäische Gesetzgeber möchte Ihnen als Kunden die nachfolgenden Nachhaltigkeitspräferenzen zur Auswahl anbieten:

2.1. NACHHALTIGKEIT ENTSPRECHEND DER TAXONOMIEVERORDNUNG

Die strengste Nachhaltigkeitspräferenz ist die nach Art. 2 Nr. 7 a) DV 2017/565. Dadurch können Sie bestimmen, ob ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 angelegt werden soll. Das sind Finanzinstrumente, die der Taxonomieverordnung entsprechen, d.h. dem Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Investments. Das sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen.

Durch die sogenannte Taxonomie soll festgelegt werden, welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig/ ökologisch eingestuft werden darf. Es werden 6 Umweltziele definiert:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Nach der Taxonomieverordnung wird eine Wirtschaftstätigkeit durch ein Unternehmen dann als ökologisch eingestuft, wenn sie mindestens eines der oben genannten sechs Umweltziele wesentlich fördert und die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die technischen Einzelheiten werden durch sogenannte delegierte Rechtsakte definiert. Diese delegierten Rechtsakte sind noch nicht abschließend beschlossen und noch in der politischen Diskussion. Entwürfe liegen aber bereits vor. Zum Beispiel gilt die Personenbeförderung durch Busse als ökologisch, wenn die dazu eingesetzten Fahrzeuge keine direkten CO₂-Abgas-Emissionen verursachen. Solche Definitionen gelten auch für Produktionsprozesse, z.B. darf für die Herstellung von flüssigem Roheisen, nicht mehr als 1,331112 t CO₂-Äq pro Tonne emittiert werden. Für den Immobilienbereich wird z.B. festgelegt, dass

- der Primärenergiebedarf nicht den Schwellenwert für Niedrigenergiegebäude überschreiten darf.
- Die Gesamtenergieeffizienz zertifiziert werden muss.
- Zusätzliche Anforderungen werden an den Wasserdurchfluss von Wasserhähnen, Duschen und Toiletten gestellt, daneben muss ein 70-prozentiger Mindestanteil von recyclingfähigen Bau- und Abbruchabfällen gewährleistet sein, zusätzlich gelten detaillierte Vorgaben für die Verwendung ökologischer Baustoffe.

Um den Ansprüchen der Taxonomie zu genügen, müssen Unternehmen sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den 8 Kernübereinkommen, die in der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über

grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Die Maßstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit sicherstellen. Die Problematik der Taxonomie liegt zum jetzigen Stand im Juni 2025 darin, dass wir davon ausgehen müssen, dass der Anteil an Unternehmen, die entsprechend der Taxonomie tätig sind, bei ca. 10-25 % liegt.

Für unser Institut, als auch für die meisten Mitbewerber am Markt, ist es daher gegenwärtig noch nicht möglich, Ihnen ein risikoadjustiertes und diversifiziertes Portfolio aus Finanzinstrumenten von Emittenten zusammenzustellen, die entsprechend dem Regelwerk der europäischen Taxonomie produzieren.

2.2. NACHHALTIGKEIT ENTSPRECHEND DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Die zweite Nachhaltigkeitspräferenz, die Sie als Kunde wählen können, sind Finanzinstrumente, bei denen Sie als Kunde bestimmen, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sog. Offenlegungsverordnung, angelegt werden sollen.

Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten

beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt das auch Grundsätze guter Unternehmensführung angewendet werden.

Wählen Sie als Kunde diese Option der Nachhaltigkeitspräferenz, würden Sie sich für eine mittlere Stufe an Nachhaltigkeit entscheiden. Die Problematik dieser Nachhaltigkeitspräferenz ist leider eine ganz Ähnliche, wie die oben dargestellte zu den Finanzinstrumenten, die der Taxonomieverordnung entsprechen sollen. Es ist schwierig, eine genaue Abgrenzung der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche der regulatorischen Vorgabe entsprechen soll. Die in der Vorschrift genannten Schlüsselindikatoren sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und können derzeit vielfältig ausgelegt werden. Die Normierung der Schlüsselindikatoren wird sich über die Zeit entwickeln. Zudem sind die Unternehmen – in Abhängigkeit von ihrer Größe – teilweise noch nicht verpflichtet, entsprechend der genannten Schlüsselindikatoren zu berichten und in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung fehlen überwiegend noch Äußerungen zu den Schlüsselindikatoren. In der Zukunft soll die Berichtspflicht umfassend ausgeweitet sein – auch auf große, haftungsbeschränkte Unternehmen sowie alle börsennotierten Unternehmen (ausgenommen sind u.a. börsennotierte Kleinstunternehmen). Zu Ende Februar 2025 wurde von der Europäischen Kommission ein sogenanntes “Omnibus Paket” vorgeschlagen, welches unter anderem diese Berichtspflicht in ihrer Anwendbarkeit verändern und zeitlich aufschieben soll.

Für uns als Institut ist es daher zum gegenwärtigen Stand Juni 2025 noch nicht möglich, die wirtschaftliche Tätigkeit von vielen Emittenten eindeutig dieser Nachhaltigkeitspräferenz zuzuordnen.

2.3. NACHHALTIGKEIT DURCH BERÜCKSICHTIGUNG VON PAIS

Die dritte Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung von Ihnen als Kunde, Finanzinstrumente zu berücksichtigen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden. Definitionen hierzu finden Sie in Art. 4, 6 und 7 der Offenlegungsverordnung.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand sogenannter Nachhaltigkeitsindikatoren bestimmt. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren (engl. auch Principal Adverse Impact, abgekürzt PAI) sind

<u>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</u>	
<u>Treibhausgasemissionen</u>	
Nr. 1	Treibhausgasemissionen
Nr. 2	CO ₂ -Fußabdruck
	Nr. 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Nr. 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Nr. 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	Nr. 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
<u>Biodiversität</u>	
	Nr. 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
<u>Wasser</u>	
	Nr. 8 Emissionen in Wasser
<u>Abfall</u>	
	Nr. 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
<u>Soziales und Beschäftigung</u>	
	Nr. 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

	Nr. 11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	Nr. 12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
	Nr. 13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	Nr. 14	Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
<u>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</u>		
	Nr. 15	Treibhausgasemissionsintensität
	Nr. 16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
<u>Indikatoren für Investitionen in Immobilien</u>		
	Nr. 17	Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien
	Nr. 18	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Die deutsche Kreditwirtschaft, der Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (vormals der deutsche Derivateverband) und der Bundesverband der Investmentunternehmen haben ein Verbändekonzept vorgelegt, um Finanzinstrumente anhand dieser Indikatoren zu clustern. Als Finanzinstrumente, welche wesentliche PAIs berücksichtigen, werden solche definiert, die eine dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs zu Umwelt- und/ oder Sozialthemen verfolgen. Zusätzlich müssen die Produkthersteller der Finanzprodukte Mindestausschlüsse berücksichtigen. Diese Mindestausschlüsse bedeuten zum gegenwärtigen Stand Juni 2025:

Für die Investition in Unternehmen:

- Es darf kein Konzernumsatz mit geächteten Waffen erzielt werden
- Gleiches gilt bei Tabakproduktion über 5% des Konzernumsatzes
- Gleiches gilt bei Kohle (Umsatz aus Herstellung und/ oder Vertrieb) über 30%
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive)
 - Schutz der internationalen Menschenrechte

- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Für Emittenten von Staatsanleihen: Keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (schwerwiegende Verstöße auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiges ESG Ratings).

Zudem müssen die Produkthersteller einen anerkannten Branchenstandard berücksichtigen, in Deutschland z.B. den deutschen Corporate Governance Kodex, die Wohlverhaltensregeln des BVI oder im internationalen Kontext die Principles for Responsible Investments (PRI).

Für weitere Details verweisen wir auf die Anlagerichtlinien.

3. IHRE ENTSCHEIDUNG

Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der oben dargestellten Nachhaltigkeitspräferenzen zu entscheiden. Wir sind als Anbieter bemüht, Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen unterbreiten zu können. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass wir zum gegenwärtigen Stand noch nicht auf eine ausreichend verlässliche Datengrundlage von Unternehmen zurückgreifen können. Erst in Zukunft werden Unternehmen verpflichtet werden, in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investition und ihrer

Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die z.B. der Taxonomieverordnung entsprechen. Diese Verpflichtungen werden zunächst nur größere Unternehmen treffen, nicht aber kleinere und mittlere Unternehmen. Diese werden wahrscheinlich nur zu einer eingeschränkten Berichterstattung verpflichtet. Das Gleiche gilt für staatliche oder supranationale Emittenten.

Wir als Institut können daher keine Gewährleistung für die Erreichung Ihrer Nachhaltigkeitsziele übernehmen.

II. IHRE KUNDENANGABEN GEM. ERHEBUNGSBOGEN

Im Erhebungsbogen „Kundenangaben“ können Sie erklären, ob Sie für die zu beauftragende Vermögensverwaltung bzw. Anlageberatung Angaben zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen machen wollen.

Die Nachhaltigkeitspräferenzen können Sie ohne Einschränkungen nach Ihrem freien Ermessen angeben. Sofern wir Ihre Präferenzen im Rahmen der von uns angebotenen Nachhaltigkeitskonzeption nicht oder nur teilweise umsetzen können, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass Sie Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend anpassen können. Eine derartige Anpassung erfolgt dann im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.

III. IHRE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick, in welcher Weise Ihre Belange aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung Berücksichtigung finden könnten. Sie können sich zwischen unterschiedlich starken Ausprägungen der Nachhaltigkeitswirkungen entscheiden. Der Gesetzgeber fordert zudem, dass Ihnen eine Mehrfach-Auswahl angeboten wird.

Gesetzliche Kategorie mit der höchsten Nachhaltigkeitswirkung:

(Nachhaltigkeit entsprechend der EU-Taxonomieverordnung)

Ich wünsche Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die einen mit technischen Bewertungskriterien messbaren wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten. An das Vorliegen eines messbaren wesentlichen Beitrags werden strenge gesetzliche Anforderungen gestellt. Zu den jeweiligen Umweltzielen sind bzw. werden eigene, spezifische EU-Verordnungen erlassen. Folgende Themen und deren Umweltziele könnten berücksichtigt werden:

☐ Klimaschutz

(Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel)

☐ Ressourcenschutz und Biodiversität

(nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft)

☐ keine bestimmte Präferenz

Beispiele für Umweltziele: Verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien; Maßnahmen zur erheblichen Verringerung des Risikos für nachteilige Auswirkungen auf das Klima; Maßnahmen zur Erzielung einer deutlich verbesserten Wasserqualität in Gewässern; effizientere Nutzung von Ressourcen.

Die Umsetzung dieser Kategorie kann mit entsprechend qualifizierten Investmentfonds und/oder Exchange Traded Funds (ETF) erfolgen.

Gesetzliche Kategorie mit einer höheren Nachhaltigkeitswirkung:
(Nachhaltigkeit entsprechend der Offenlegungs-Verordnung)

Ich wünsche Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die einen einfachen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt oder, Soziales leisten. Die in dieser Kategorie möglichen Ziele sind gesetzlich nicht abschließend definiert.

Folgende Ziele könnten berücksichtigt werden:

☐ Umweltziele,

(gemessen, beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft,

☐ Soziale Ziele

(Investitionen in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen; Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen, Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen)

☐ keine bestimmte Präferenz

Grundvoraussetzung für Investitionen in Finanzinstrumente, die als Nachhaltige Investition gem. Offenlegungs-Verordnung Artikel 2, 17 gelten, sind dabei eine gute Unternehmensführung wie z.B. erkennbar durch Förderung solider Managementstrukturen, Förderung guter Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Förderung guter Vergütungsstrukturen und die Einhaltung von Steuervorschriften durch das Unternehmensmanagement.

Die Umsetzung dieser Kategorie kann mit entsprechend qualifizierten Investmentfonds und Exchange Traded Funds (ETF) erfolgen.

Gesetzliche Kategorie Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

(Nachhaltigkeit durch Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren - sog. PAI's)

Ich wünsche Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, bei denen zumindest die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die sog. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Zu diesen Faktoren zählen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zur Konkretisierung, ob und inwieweit Investitionsobjekte insoweit negativ auswirken, bestehen gesetzlich definierte Indikatoren (sog. Principal Adverse Impact (PAI)-Faktoren).

Folgende Schwerpunkte / Kategorien könnten Sie wählen:

☐ Klimaschutz

- Nr. 1 Treibhausgasemissionen
- Nr. 2 CO₂-Fußabdruck
- Nr. 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Nr. 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Nr. 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Nr. 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Nr. 15 Treibhausgasemissionsintensität
(Indikator für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen)
- Nr. 17 Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien
(Indikator für Investitionen in Immobilien)
- Nr. 18 Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
(Indikator für Investitionen in Immobilien)

☐ Ressourcenschutz und Biodiversität

- Nr. 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- Nr. 8 Emissionen in Wasser
- Nr. 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

☐ Soziale Gerechtigkeit und Vielfalt

- Nr. 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Nr. 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Nr. 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Nr. 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Nr. 14 Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Nr. 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
(Indikator für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen)

Es ist zu erwarten, dass sich der derzeitige Stand an PAI-Indikatoren zukünftig um einige – insbesondere soziale – Pflicht-Indikatoren erweitern wird.

- ☐ keine bestimmte Präferenz

Die Umsetzung kann sowohl mit entsprechend qualifizierten Investmentfonds als auch mit Exchange Traded Funds erfolgen,

Informationen zum „LAIC Nachhaltigkeitskonzept“ der LAIC Vermögensverwaltung GmbH können Sie dem Dokument Anlagerichtlinien entnehmen und/ oder sich online auf der Website der LAIC Vermögensverwaltung GmbH unter [LAIC-Nachhaltigkeit - LAIC Digitale Vermögensverwaltung](#) informieren.